

I. BEITRAGSORDNUNG

Grundlage dieser Beitrags- und Leistungsordnung ist die Satzung (§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder) des ACV Automobil-Club Verkehr e. V. – nachfolgend ACV genannt.

1. Satzungsgemäß erhebt der ACV von den Mitgliedern für 12 Monate ab dem Aufnahmemonat (Beitragsperiode) einen Beitrag für die Mitgliedschaft, je nach Art der Mitgliedschaft. Der Beitrag ist jeweils im Voraus an die ACV Hauptgeschäftsstelle zu entrichten. Teilzahlungen sind nicht möglich. Folgebeiträge sind jeweils am Ersten des Monats fällig, in dem ein neues Beitragsjahr beginnt. Die derzeit gültigen Beitragssätze sind im Anhang 1 dieser Beitragsordnung wiedergegeben. Unter dem Aspekt der Wirtschaftlichkeit entscheidet das Präsidium über Änderungen des Beitrags oder der Mitgliedsarten und kommuniziert diese über die Vereinszeitschrift „ACV Profil“. Zur Mitgliedergewinnung kann befristet ein Nachlass auf den jährlichen Beitrag gewährt werden.
2. Die Mitgliedschaft und der hieraus folgende Leistungsanspruch beginnt frühestens mit dem Tag, der auf die Antragstellung folgt. Beginnt die Mitgliedschaft zum Monatsersten, so stellt dieser Tag den Beginn der Beitragsperiode dar. Beginnt die Mitgliedschaft nach dem Monatsersten, so beginnt die Beitragsperiode mit dem Ersten des Monats, der auf den Beginn der Mitgliedschaft folgt. Die Beitragsperiode berechnet sich nach vollen Kalendermonaten. Künftige Beiträge der ACV Mitgliedschaft werden jeweils zum Beginn der folgenden Beitragsperiode fällig. Mit der Leistung des Beitrags sind zugleich sämtliche Beitragspflichten gegenüber Landesgruppen und Ortsclubs abgegolten.
3. Weist das Beitragskonto einen Rückstand aus, erhält das Mitglied Zahlungserinnerungen. Wird auf diese nicht reagiert, wird der Beitragsrückstand angemahnt. Kosten des Mahnverfahrens sowie Kosten von Rücklastschriften trägt das säumige Mitglied. Nach Mahnung eines Beitragsrückstandes ruhen alle Mitgliedsrechte. Insbesondere besteht für Schadenfälle, die im genannten Zeitraum eintreten, kein Leistungsanspruch aus der Schutzbriefversicherung oder den sonstigen Vereinsleistungen. Spätere Beitragszahlungen führen nicht zu einem Wiederaufleben der Leistungspflicht für Schadenfälle in den Zeiträumen von Beitragsrückständen, die schriftlich angemahnt wurden.
4. Eine Mitgliedschaft mit angemahntem Beitragsrückstand erlischt nach der im Mahnschreiben gesetzten Frist. Dies wird dem Mitglied nicht gesondert mitgeteilt. Die Mitgliedschaft erlischt außerdem ohne Weiteres, wenn trotz schriftlicher Mahnung bestehende finanzielle Verpflichtungen – insbesondere Rückzahlung gewährter Darlehen und Clubhilfen – nicht innerhalb von einem Monat nach Zugang der Mahnung erfüllt worden sind. Die Verpflichtung zur Erfüllung der Verbindlichkeiten bleibt hiervon unberührt. Der ACV ist berechtigt, nach erfolglosen Zahlungserinnerungen und Mahnung den Beitrag zzgl. Mahngebühr über ein Inkassobüro einzuziehen. Trotz Zahlung kann das Mitglied weiterhin ausgeschlossen bleiben. Eine Neuaufnahme dieser Mitglieder ist nur in Ausnahmefällen möglich.
5. Die vergünstigte Mitgliedschaft Partner kann in nur in Kombination zu einer bestehenden Mitgliedschaft in den Tarifen Komfort oder Premium oder einer ermäßigten Mitgliedschaft Komfort Junge Leute oder Premium Junge Leute abgeschlossen werden. Voraussetzung ist, dass Partner- und Haupt-Mitglied miteinander in häuslicher Gemeinschaft (Erstwohnsitz) leben. Partner- und Haupt-Mitglied befinden sich immer im selben Tarif. Wechselt das Haupt-Mitglied in einen anderen Tarif, so wird auch die Partner-Mitgliedschaft in diesen Tarif umgestellt. Endet die Haupt-Mitgliedschaft durch Nichtzahlung oder Kündigung, entfällt die Ermäßigungsgrundlage für die Partner-Mitgliedschaft. Diese wird dann in eine Mitgliedschaft Komfort oder Premium oder in eine ermäßigte Mitgliedschaft Single oder Junge Leute umgestellt, sofern die Voraussetzungen hierfür erfüllt sind. Die Umstellung erfolgt immer in den jeweiligen Tarif (Komfort oder Premium) der bisherigen Haupt-Mitgliedschaft. Der erhöhte Beitrag ist ab dem Ersten des Monats fällig, der auf die Umstellung folgt.
6. Eine Mitgliedschaft Komfort oder Premium kann in eine ermäßigte Mitgliedschaft Komfort Single oder Premium Single umgestellt werden. Voraussetzung ist, dass das Mitglied in einem Einpersonenhaushalt lebt oder als Alleinerziehende/r mit minderjährigen Kindern. Die Ermäßigung wird ab der Beitragsperiode gewährt, die auf den Meldezeitpunkt folgt. Für zurückliegende Zeiträume vor dem Meldezeitpunkt werden keine Beitragsermäßigungen gewährt. Soll die ermäßigte Mitgliedschaft Komfort Single oder Premium Single wieder in eine Mitgliedschaft Komfort oder Premium umgestellt werden oder sollte die Ermäßigungsgrundlage entfallen, so ist das Mitglied verpflichtet, dies dem ACV unverzüglich mitzuteilen. Der erhöhte Beitrag ist ab dem Ersten des Monats fällig, der auf die Umstellung folgt. Die Umstellung erfolgt immer im bisherigen Tarif (Komfort oder Premium).
7. Die ermäßigte Mitgliedschaft Komfort Junge Leute oder Premium Junge Leute kann im Alter von 17 bis einschließlich 23 Jahren beantragt werden. Zum 24. Geburtstag wird die ermäßigte Mitgliedschaft Komfort Junge Leute oder Premium Junge Leute automatisch in eine Mitgliedschaft Komfort oder Premium bzw. bei Vorlage der Voraussetzungen in eine ermäßigte Mitgliedschaft Komfort Single oder Premium Single umgestellt. Die Umstellung erfolgt immer innerhalb des bisherigen Tarifs (Komfort oder Premium). Die Zahlung des erhöhten Beitrags erfolgt zur nächsten Beitragsperiode.

I. BEITRAGSORDNUNG

8. Die beitragsfreie Mitgliedschaft Junior-Club kann für minderjährige Kinder abgeschlossen werden, die im Haushalt eines Elternteils leben, für das bereits eine Mitgliedschaft Komfort oder Premium oder eine ermäßigte Mitgliedschaft Komfort Single, Premium Single, Komfort Junge Leute oder Premium Junge Leute besteht.
9. Eine Hochstufung der Mitgliedschaft (von Komfort auf Premium) kann jederzeit beantragt werden. Die Höherstufung erfolgt frühestens zu dem Tag, der auf die Antragstellung folgt. Eine Reduzierung der Mitgliedschaft (von Premium auf Komfort) ist nur zur nächsten Beitragsperiode möglich und muss der ACV Hauptgeschäftsstelle in Köln in Textform (Brief, E-Mail, Fax oder per Webformular - zu finden im Bereich „Kontakt“ auf acv.de) spätestens einen Monat vor Ende der laufenden Beitragsperiode bekanntgegeben werden.
10. Jede Änderung der Wohnanschrift ist der ACV Hauptgeschäftsstelle telefonisch oder in Textform (Brief, E-Mail oder Fax) unter Angabe der Mitgliedsnummer und der alten Anschrift mitzuteilen. Alternativ kann für die Änderung der Anschrift auch der persönliche Mitgliederzugang „Mein ACV“ verwendet werden. Jede Änderung des Namens ist der ACV Hauptgeschäftsstelle in Textform (Brief, E-Mail oder Fax) mitzuteilen.
11. Bei Erteilung eines SEPA-Lastschriftmandates erfolgt die Abbuchung des ACV Beitrages zur Fälligkeit, frühestens am ersten Werktag eines Monats. Der Buchungstext des Kontoauszuges enthält: ACV Beitrag von (ACV Mitgliedsnummer), Mandatsreferenz-Nr. (entspricht der ACV Mitgliedsnummer), Gläubiger-Identifikationsnummer DE12ZZZ00000239149. Änderungen der IBAN und BIC sind der ACV Hauptgeschäftsstelle in Textform (Brief, E-Mail, Fax oder auch durch Änderung der Kontoverbindung im persönlichen Mitgliederzugang „Mein ACV“) mitzuteilen.

ACV BEITRAGS- UND LEISTUNGSORDNUNG

ANHANG 1 ZUR BEITRAGSORDNUNG



beschlossen vom Präsidium am 10. Dezember 2021

MITGLIEDSARTEN IM ACV

Mitgliedsart/Tarif	Beitrag	Erläuterung
Komfort	75,00 €	Voraussetzung: Volljährigkeit
Komfort Single	65,00 €	Voraussetzung: volljährige Person in einem Einpersonenhaushalt sowie Alleinerziehende mit minderjährigem/n Kind/Kindern
Komfort Junge Leute	55,00 €	Voraussetzung: im Alter von 17 bis einschließlich 23 Jahren
Komfort Partner	35,00 €	Voraussetzung: volljährige/r Partner/in eines Mitglieds Komfort oder Komfort Junge Leute
Premium	121,00 €	Voraussetzung: Volljährigkeit
Premium Single	111,00 €	Voraussetzung: volljährige Person in einem Einpersonenhaushalt sowie Alleinerziehende mit minderjährigem/n Kind/Kindern
Premium Junge Leute	101,00 €	Voraussetzung: im Alter von 17 bis einschließlich 23 Jahren
Premium Partner	35,00 €	Voraussetzung: volljährige/r Partner/in eines Mitglieds Premium oder Premium Junge Leute
Junior Club	beitragsfrei	Voraussetzung: minderjährige Kinder leben im Haushalt eines Elternteils, für das bereits eine Komfort, Komfort Single, Komfort Junge Leute, Premium, Premium Single oder Premium Junge Leute besteht.

II. LEISTUNGSORDNUNG

Anspruch auf die Hilfeleistungen gem. Ziffer 1.1 bis 1.3 haben die Mitglieder des ACV, deren Ehe- oder Lebenspartner sowie minderjährige Kinder (jeweils in häuslicher Gemeinschaft mit dem Mitglied). Anspruch auf die Verkehrsunfallversicherung nach Ziffer 1.4, die Serviceleistungen gem. Ziffer 2, das Vorteilsprogramm gem. Ziffer 3 sowie die Clubzeitschrift „ACV Profil“ nach Ziffer 4 haben nur die Mitglieder des ACV selbst.

1. Hilfeleistungen für ACV Mitglieder

Der ACV hat zu Gunsten seiner Mitglieder mit der DEVK Allgemeine Versicherungs-AG, Riehler Str. 190, 50735 Köln – nachfolgend DEVK genannt – Gruppenversicherungsverträge geschlossen. Die Hilfeleistungen sind abhängig vom gewählten Tarif. Es gelten die näheren Bestimmungen des Leistungsverzeichnisses „ACV Mobilitätsschutz“ in seiner aktuell gültigen Fassung. Diese kann jederzeit unter www.acv.de/unterlagen eingesehen werden.

1.1 Mobilitätsschutz KFZ

Die ACV Mitglieder haben Anspruch auf Hilfeleistungen durch den ACV beim Führen eines Kraftfahrzeugs. Es gelten hierfür die Gruppenversicherungsbedingungen der DEVK zur Schutzbriefversicherung.

1.2 Mobilitätsschutz Fahrrad

Die ACV Mitglieder haben Anspruch auf Hilfeleistungen durch den ACV beim Führen eines Fahrrads. Es gelten hierfür die Gruppenversicherungsbedingungen der DEVK zur Fahrrad-Schutzbriefversicherung.

1.3 Mobilitätsschutz Reise

Die ACV Mitglieder haben Anspruch auf Hilfeleistungen durch den ACV, wenn sie sich, unabhängig vom gewählten Verkehrsmittel, auf einer Reise befinden. Als Reise gilt jede Abwesenheit vom ständigen Wohnsitz bis zu einer Höchstdauer von fortlaufend sechs Wochen. Es gelten hierfür die Gruppenversicherungsbedingungen der DEVK zur Schutzbriefversicherung.

1.4 Verkehrsunfallversicherung

Mitglieder des ACV haben Anspruch auf Leistungen bei Unfällen, die im ursächlichen Zusammenhang mit der Benutzung eines Kraftfahrzeugs oder Anhängers stehen. Hierzu zählt auch das Be- und Entladen sowie das Abstellen eines Kraftfahrzeugs oder Anhängers. Es gelten hierfür die Gruppenversicherungsbedingungen der DEVK zur Verkehrsunfallversicherung.

2. Serviceleistungen für ACV Mitglieder

2.1 Telefonische Rechtsberatung

Der ACV hat zu Gunsten seiner Mitglieder einen Dienstleistungs-

vertrag mit der KLUGO GmbH, Kolumbastr. 3, 50667 Köln über die Vermittlung von Rechtsuchenden an Rechtsanwaltskanzleien abgeschlossen. Dort erhalten ACV Mitglieder eine kostenfreie telefonische Erstberatung durch einen Rechtsanwalt. Die Übernahme weiterführender Kosten einer anwaltlichen Vertretung ist davon nicht umfasst.

2.2 Reiseservice

ACV Mitglieder erhalten einmal pro Beitragsjahr kostenfrei einen Reiseführer, je nach Verfügbarkeit. Der ACV hält diese für die wichtigsten Reiseziele und -länder vor. Für eine Reise mit dem Fahrzeug erstellt der ACV auf Wunsch eine individuelle Routenempfehlung.

2.3 Fahrzeugbewertung

Mitglieder des ACV erhalten eine kostenfreie Fahrzeugbewertung zwecks An- oder Verkauf eines gebrauchten Kraftfahrzeugs.

3. Vorteilsprogramm

ACV Mitglieder nehmen automatisch am Vorteilsprogramm des ACV teil. Alle Partner, bei denen ACV Mitglieder derzeit Vorteilsbedingungen genießen, werden auf www.acv.de/partner aufgeführt.

4. acv.de und Clubzeitschrift „ACV Profil“

Auf der Internetseite des ACV (www.acv.de) sind alle Regelungen und Bedingungen zur Mitgliedschaft aufgeführt. ACV Mitglieder erhalten regelmäßig die Clubzeitschrift „ACV Profil“ als gedruckte Ausgabe per Post. Der Versand der „ACV Profil“ kann wahlweise auch als digitale Ausgabe per E-Mail erfolgen. Ausgenommen vom Versand der „ACV Profil“ sind Mitglieder in den Tarifen Komfort Partner, Premium Partner, Komfort Junge Leute und Premium Junge Leute.

5. Schlussbestimmungen

Der ACV behält sich für die einzelnen in dieser Leistungsordnung zugesagten Leistungen vor, sie bei Missbrauch oder nicht bestimmungsgemäßer Inanspruchnahme im Einzelfall abzulehnen. Auch können diese nach vorheriger Ankündigung in der Zukunft geändert, ergänzt oder ganz oder teilweise eingestellt werden.

Gültigkeit

Diese Beitrags- und Leistungsordnung gilt ab dem 01.05.2025